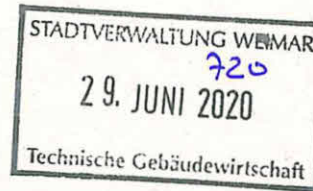




53.00 Gesundheitsamt
Umwelthygiene/ Allgemeine Hygiene



26.00 Amt für Gebäudewirtschaft u. Zentr. Service
26.10 Technische Gebäudewirtschaft

Frau
Dipl.-Ing. A. Braunmiller

Bearbeiter/in: Zillig, Ralph
Haus, Zimmer: 211
Straße Hausnr.: Markt 13/ 14
PLZ Ort: 99423 Weimar

Telefon, Name
+49 (3643)-762 750

Telefax:
+49 (3643)- 762 755

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum 25.06.2020
---------------------------------	-------------------------------------	---------------------

Stellungnahme Gesundheitsamt, Antrag auf Baugenehmigung für Ersatzneubau Gemeinschaftsschule Am Hartwege

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Braunmiller,

dem Gesundheitsamt der Stadt Weimar lag der Bauantrag zu oben genanntem Bauvorhaben zur Stellungnahme vor.

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

1. Sämtliche Arbeiten an der Trinkwasserhausinstallation müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Die neu installierten Trinkwasserleitungen müssen durch das Gesundheitsamt freigegeben werden. Hierzu bedarf es einer mikrobiologischen Untersuchung durch ein zugelassenes Labor. Die notwendige Probeentnahme und die Untersuchung kann vom Gesundheitsamt und jedem zur Trinkwasseruntersuchung zugelassenen Labor durchgeführt werden.
2. Die Trinkwasserhausinstallation und die angeschlossenen Entnahmehähne sind so zu installieren, dass das Leitungssystem dem Nutzerverhalten entsprechend ausgelegt ist und es zu keiner Zeit zur Stagnation kommen kann.
3. Bei der Warmwasseraufbereitung ist das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W551 und W 553 zu berücksichtigen. Es muss jederzeit eine thermische Desinfektion im gesamten System (vom Speicher bis zum letzten Entnahmehahn) möglich sein. Weiterhin muß eine problemlose Probenahme am Beginn jedes Vorlaufes (nach Austritt aus Erwärmungsanlage) und am Ende jedes Rücklaufes (vor Eintritt in Erwärmungsanlage) durch den Einbau geeigneter Probenahmestellen möglich sein.
4. Alle Desinfektionsmittel (Hände und Flächen) müssen VAH-gelistet und für SchülerInnen nicht zugänglich gelagert sein..



Die allgemein zugänglichen Sanitärräume müssen mit wandgehängten Spendern für Flüssigseife und für Papierhandtücher mit Abwurfbehälter (alternativ Handtuchrolle) ausgestattet sein. Die Personaltoiletten müssen zusätzlich mit Spendern für Händedesinfektionsmittel versehen werden.

5. Alle Räume müssen so gestaltet sein, dass eine Reinigung und Desinfektion aller Flächen problemlos möglich ist.

6. Stellplätze für Müll sind so zu planen, dass Belästigungen durch Gerüche und Geräusche ausgeschlossen sind.

Dem Gesundheitsamt liegen bei Einhaltung o.g. Punkte keine Hinderungsgründe zu der geplanten Maßnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. I. Oberbeck

Amtsärztin